



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

der Einwohnergemeinde Wislikofen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Inhalt.....	3
Ziele.....	3
Begriffe.....	3
Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.....	4
Finanzierung.....	4
II. Betreuungsgutscheine	
Anspruchsberechtigung.....	4
Massgebendes Einkommen.....	5
Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine.....	5
Pflichten der Anspruchsberechtigten.....	5
Bedingungen für teilnehmende Institutionen (Qualität).....	6
III. Weitere Bestimmungen	
Förderbeiträge.....	6
IV. Schlussbestimmungen	
Richtlinien.....	6
Zuständigkeiten.....	7
Überprüfung.....	7
Rechtsmittel.....	7
Inkrafttreten.....	7

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Wislikofen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Wislikofen im Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Wislikofen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

- 1 Die Einwohnergemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- 2 Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 3 Begriffe

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.
- 4 Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2017).

§ 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde

- 1 Die Einwohnergemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Spielgruppe;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.
- 2 Der Gemeinderat kann in den Richtlinien weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

§ 5 Finanzierung

- 1 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- 2 Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichten.

II. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Wislikofen.
- 2 Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei
 - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
- 3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
- 4 Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- 5 Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:
 - 20 % des steuerbaren Vermögens;
 - Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
 - der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
 - der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
 - der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbende,
 - des Sozialabzugs für tiefe Einkommen,
 - Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- 2 Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zu Bekämpfung der Schwarzarbeit versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.
- 3 Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 1 nur soweit angerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.
- 4 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuer-
veranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuer-
veranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Gesuchsstellenden und ihr/e
Partner/in verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 30. Juni jeden
Jahres einzureichen.
- 5 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter
Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider
Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Regle-
ments gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder
solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreu-
ungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsum. An-
spruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale
Kostenbeteiligung.
- 2 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.
- 3 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkom-
men um mehr als 20 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Ein-
schätzung vorgenommen.
- 4 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Be-
treuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte
vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzu-
reichen.

- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Bereich Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.
- 3 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, ihre jährige Steuererklärung jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres einzureichen.
- 4 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.
- 5 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen (Qualität)

- 1 Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
 - b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen;
 - d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
 - e. Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutscheine beziehenden Eltern verrechnet werden.
- 2 Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:
 - a. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.
 - b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.
- 3 Zur Sicherung der Qualität kann der Gemeinderat bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11 Förderbeiträge

- 1 Die Einwohnergemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.Bsp. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Richtlinien

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in den Richtlinien.
- 2 Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

§ 13 Zuständigkeiten

- 1 Der zuständige Bereich verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- 2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Überprüfung

Es wird eine jährliche Überprüfung der Angebote durchgeführt. Allfällige Anpassungen werden durch den Gemeinderat bestimmt.

§ 15 Rechtsmittel

- 1 Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 beschlossen und wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Es gelangt nur zur Anwendung mit dem Beginn der Wirkungen aus den Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde Wislikofen und den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

GEMEINDERAT WISLIKOFEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Heiri Rohner

Andi Meier